



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19. Februar 2020  
– Auszug aus Drucksache 18/6720 –**

**Frage Nummer 54  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Hiernis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele neue Stellen für die Herdenschutzberatung werden an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschaffen, wie werden die Ämter fachlich in die Lage versetzt, dem zukünftigen Bedarf an Herdenschutzmaßnahmen und der damit zusammenhängenden fachlichen Beratung gerecht zu werden und welche weiteren Maßnahmen, Pläne oder gesetzlichen Regelungen etc. schweben Staatsministerin Michaela Kaniber vor, nachdem sie laut Medienberichten bei der letztjährigen Hauptalmbegehung sagte, dass der bayerische Aktionsplan Wolf nicht der Schlusspunkt sein kann und dass die von der Bundesregierung als Lex Wolf geplante Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht ausreicht?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Herdenschutzberatung wird von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben wahrgenommen. Dabei sind die Fachzentren Kleintierhaltung, Alm-/Alpwirtschaft, Rinderhaltung, Fleischrinder und Mutterkuhhaltung sowie Pferdehaltung als sogenannte „Multiplikatoren Herdenschutz“ mit speziellem Fachwissen benannt. Zusätzlich ist in jedem Amt ein sogenannter „Ansprechpartner Herdenschutz“ installiert.

Die Fachzentren für Kleintierhaltung und das Institut für Tierzucht der Landesanstalt für Landwirtschaft verfügen über ein umfangreiches Fachwissen zum Herdenschutz. Dieses geben sie in regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen an die Ansprechpartner Herdenschutz an den Ämtern weiter. So wurde z. B. im Herbst 2019 in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Lehranstalten in Triesdorf ein ers-

tes Seminar für die Ansprechpartner Herdenschutz der Ämter durchgeführt. Außerdem sind Herdenschutzseminare in Kooperation mit dem österreichischen Herdenschutzzentrum in Planung.

1. Steuerung der Wolfspopulation:  
Um perspektivisch den Wolfsbestand in Bayern besser regulieren zu können, muss die europarechtlich schon jetzt vorgesehene schadensunabhängige Entnahme von Wölfen auch in Deutschland möglich werden. Deshalb hat Bayern insb. im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BNatSchG, wie im Koalitionsvertrag des Bundes vorgesehen, die 1:1 Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – vor allem des Art. 16 Abs. 1e FFH-RL – gefordert. Sollte diese Gesetzesänderung erfolgen, muss der Aktionsplan Wolf an die neuen Vorgaben angepasst werden.  
Darüber hinaus sollte eine Absenkung des Schutzstatus auf EU-Ebene bereits jetzt im Blick behalten werden.
2. Schützbarkeit von Gebieten:  
Die Schützbarkeit/Zäunbarkeit von Weideflächen soll nach dem Aktionsplan Wolf in Bayern bewertet werden.  
Die dafür eingerichtete AG Weideschutzkommission macht große Fortschritte bei der Bewertung der Schützbarkeit der Weideflächen für die Modellregionen Grünten und Werdenfelser Land. Derzeit wird an der Festlegung der nicht zäunbaren Flächen in den Modellregionen gearbeitet. Darüber hinaus wird eine Verfahrensweise für ganz Bayern entwickelt.
3. Entnahme von auffälligen Wölfen:  
Der Aktionsplan Wolf sieht vor, dass Wölfe ggf. bereits dann in nicht schützbaren Gebieten entnommen werden können, wenn sie sich wiederholt Nutztieren annähern oder Angriffsversuche unternehmen und dabei entsprechend der Vorgaben des BNatSchG die Verursachung von Schäden droht und eine Konditionierung auf Nutztiere nicht zu verhindern ist.